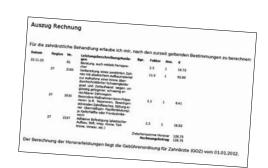
## Bei einem Faktor über 3,5 ist schriftliche Vereinbarung Pflicht



Autoren: ZA Matthias Weichelt und GOZ-Autorenteam, GOZ-Ausschuss der LZÄKB

Zunehmend erhalten wir Rechnungen von Patienten zur Prüfung eingereicht, in denen bei der Berechnung die Steigerungsfaktoren über den 3,5fachen Satz hinausgingen. In einigen Fällen stellten wir fest, dass mit dem Patienten die verpflichtende schriftliche Vereinbarung **vor** Erbringung der Leistung gemäß § 2 Absatz 1 und 2 GOZ nicht ausgeführt wurde.

Grundsätzlich erfolgt die Bemessung der Gebühren für Leistungen des Gebührenverzeichnisses über die Vorschrift des § 5 der GOZ:

"(1) Die Höhe der einzelnen Gebühr bemisst sich nach dem Einfachen bis Dreieinhalbfachen des Gebührensatzes. Gebührensatz ist der Betrag, der sich ergibt, wenn die Punktzahl der einzelnen Leistung des Gebührenverzeichnisses mit dem Punktwert vervielfacht wird. Der Punktwert beträgt 5,62421 Cent. Bei der Bemessung von Gebühren sind sich ergebende Bruchteile eines Cents unter 0,5 abzurunden und Bruchteile von 0,5 und mehr aufzurunden; die Rundung ist erst nach der Multiplikation mit dem Steigerungsfaktor nach Satz 1 vorzunehmen.

(2) Innerhalb des Gebührenrahmens sind die Gebühren unter Berücksichtigung der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes der einzelnen Leistung sowie der Umstände bei der Ausführung nach billigem Ermessen zu bestimmen. Die Schwierigkeit der einzelnen Leistung kann auch durch die Schwierigkeit des Krankheitsfalles begründet sein. Bemessungskriterien, die bereits in der Leistungsbeschreibung berücksichtigt worden sind, haben hierbei außer Betracht zu bleiben. Der 2,3fache Gebührensatz bildet die nach Schwierigkeit und Zeitaufwand durchschnittliche Leistung ab; ein Überschreiten dieses Gebührensatzes ist nur zulässig, wenn Besonderheiten der in Satz 1 genannten Bemessungskriterien dies rechtfertigen; Leistungen mit unterdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad oder Zeitaufwand sind mit einem niedrigeren Gebührensatz zu berechnen."

Dieser vorgesehene Gebührenrahmen von 1,0 bis 3,5 kann jedoch mit einer abweichenden Vereinbarung gemäß § 2 Absatz 1 und 2 GOZ verlassen werden. Allerdings sind dabei die Vorschriften unbedingt einzuhalten. Genauer gesagt: Es müssen die geplanten Leistungen nach persönlicher Absprache zwischen Zahnarzt und Zahlungspflichtigem in einer schriftlichen Vereinbarung vor Erbringung der vorgesehenen zahnärztlichen Leistungen getroffen werden. Die Vereinbarung muss neben der Nummer und der Bezeichnung der Leistung, dem vereinbarten Steigerungssatz und dem sich daraus ergebenden Betrag auch die Feststellung enthalten, dass eine Erstattung der Vergütung durch Erstattungsstellen möglicherweise nicht in vollem Umfang gewährleistet ist. Weitere Erklärungen darf die Vereinbarung nicht enthalten. Der Zahnarzt hat dem Zahlungspflichtigen einen Abdruck der Vereinbarung auszuhändigen. Das Muster für eine § 2 (1,2) GOZ-Vereinbarung finden Sie auch im ZQMS der LZÄK Brandenburg: ▶www.zqms.de.

Die als Beispiel uns vorliegende Rechnung (Auszug oben) wurde dem Patienten zugestellt. Uns ist bekannt, dass mit dem Patienten keine schriftliche Vereinbarung getroffen wurde. Die Vorschriften der geltenden Gebührenordnung wurden somit nicht eingehalten, folglich ist diese Rechnung nicht entsprechend den Vorschriften der geltenden GOZ erstellt worden und auch nicht fällig. Auch im Nachgang kann diese Vereinbarung vom Patienten nicht eingefordert werden. Übrigens entsprechen auch mündliche Absprachen bezüglich Faktorensteigerungen über 3,5 nicht den genannten Vorschriften und sind somit nicht bindend. **Die Schriftform ist Pflicht**.

**Beachte:** Es ist vollkommen legitim, den Bemessungsrahmen bis 3,5 zu verlassen, jedoch nur, wenn vor Erbringung der Leistung die oben genannte Absprache mit dem Patienten und eine schriftliche Vereinbarung gemäß § 2 Absatz 1 und 2 GOZ getroffen wurde. ■